



Brüssel, den 4. September 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0211 (NLE)

11869/17
ADD 1

OIV 13
AGRI 440

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. August 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 457 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Organisation für Rebe und Wein zu vertretenden Standpunkts

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 457 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2017) 457 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.8.2017
COM(2017) 457 final

ANNEX 1

ANHANG

des

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates
zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in der Internationalen
Organisation für Rebe und Wein zu vertretenden Standpunkts**

ANHANG

Die EU-Mitgliedstaaten, die Mitglieder der OIV sind, unterstützen die Generalversammlung der OIV in ihrem Beschluss, der Europäischen Union nach den Bedingungen der folgenden Sondervereinbarung zwischen der OIV und der Europäischen Union einen Sonderstatus zu gewähren:

Sondervereinbarung über den Sonderstatus der Europäischen Union innerhalb der Internationalen Organisation für Rebe und Wein

1. BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT

Die Internationale Organisation für Rebe und Wein (OIV) und die Europäische Union (EU) haben im Bereich Rebe und Wein gemeinsame Ziele. Sie tragen beide zur internationalen und EU-weiten Harmonisierung der Verfahren und Standards bei, um die Erzeugung und Vermarktung von Wein und Weinerzeugnissen zu fördern. Insbesondere verabschiedet und veröffentlicht die OIV Resolutionen im Zusammenhang mit Rebe und Wein und unterstützt andere internationale Organisationen in ihren Standardisierungsbemühungen. Die Tätigkeiten der EU in von der OIV abgedeckten Bereichen umfassen Vorschriften zur Begriffsbestimmung, Erzeugung und Vermarktung von Wein, aromatisierten Weinerzeugnissen, Branntwein, Traubensaft und Tafeltrauben.

2. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT

Die Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission, kann an den Arbeiten der Kommissionen, Unterkommissionen und Sachverständigengruppen der OIV teilnehmen. Gegebenenfalls erläutert der Vertreter der Europäischen Kommission in diesen Sitzungen unter anderem, welche EU-Rechtsvorschriften möglicherweise in diesem Bereich bestehen und welches besondere Interesse die EU an den erörterten Fragen hat.

Der Vertreter der Europäischen Kommission kann den Sitzungen der Generalversammlung und des Exekutivausschusses beiwohnen. Auf Anfrage und im Einklang mit der Geschäftsordnung der OIV kann der Vertreter der Europäischen Kommission diese Organe über die EU-Positionen zu bestimmten Tagesordnungspunkten informieren, die für die EU von direktem Interesse sind.

Die Europäische Kommission lädt die OIV in regelmäßigen Abständen ein, um Informationen auszutauschen und Themen zu erörtern, die für die OIV und die EU von gemeinsamem Interesse sind.

Die OIV übermittelt der Europäischen Kommission (über die Mailbox AGRI-OIV@ec.europa.eu) zeitgleich wie an alle Mitglieder der OIV alle einschlägigen Unterlagen, einschließlich Entwürfe von Resolutionen, die der Generalversammlung möglicherweise zur Abstimmung unterbreitet werden. Um sicherzustellen, dass die gegebenenfalls erforderlichen

Standpunkte der EU rechtzeitig vorgelegt werden können, übermittelt die OIV die Entwürfe von Resolutionen möglichst bald vor der Generalversammlung, auf der sie zur Abstimmung unterbreitet werden.

Die Europäische Kommission übermittelt der OIV alle einschlägigen Unterlagen im Zusammenhang mit der Verabschiedung neuer Rechtsakte der EU, die für die OIV von direktem Interesse sind, sobald die Dokumente öffentlich zugänglich werden.

Die OIV nimmt zur Kenntnis, dass die EU jährlich einen finanziellen Beitrag in Höhe von 140 000 EUR leisten wird.